

**Betrauungsakt
der Stadt Münster für die
Theaterhaus Pumpenhaus gGmbH**

auf der Grundlage

des BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7 /3 vom 11. Januar 2012)

– Freistellungsbeschluss –,

der MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8 /4 vom 11. Januar 2012),

der MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8 /15 vom 11. Januar 2012)

und der RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318 /17 vom 17. November 2006)

– Transparenzrichtlinie –

Präambel

Die Stadt Münster betraut die Theaterhaus Pumpenhaus gGmbH – im Folgenden TP – im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

§ 1

Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

- (1) Die Stadt Münster betraut die TP mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse insbesondere mit der Führung und Unterhaltung des Theaters im Pumpenhaus.
- (2) Zu den Aufgaben der TP gehören im Rahmen dieses Betrauungsaktes insbesondere:
 - a) Die TP schafft durch ihre nationale sowie internationale Ausstrahlungskraft und ihr Profil Aufmerksamkeit für die ausgewählten Gruppen, die dort professionell arbeiten.
 - b) Sie bietet ausgewählten Gruppen in Produktionsbüros die Möglichkeit zur Professionalisierung des eigenen Managements wie auch des Austausches und der Synergieeffekte bei gemeinsamer Nutzung der Produktionsbüros durch mehrere Gruppen.
 - c) Sie ist Drehscheibe für Information und Innovation.
 - d) Sie ist Plattform und Zentrum für Kooperationsprojekte mit städtischen wie nicht-städtischen Institutionen und Partnern.
 - e) Sie bietet unter Einbeziehung der Probebühnen Produktions- und Abspielmöglichkeiten für freie Gruppen.
- (3) Die TP kann auf Grundlage dieses Betrauungsaktes keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen herleiten.

§ 2

Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geografischer Geltungsbereich

- (1) Die Betrauung der TP erfolgt befristet für 10 Jahre bis zum 31.12.2033.

Zum Ende des Betrauungszeitraumes erfolgt eine Überprüfung am Maßstab des dann geltenden Beihilferechts, mit dem Ziel, über eine weitere Betrauung bzw. die Weitergewährung einer Ausgleichsleistung zu entscheiden. Ein Anspruch der TP auf eine Folgebetrauung besteht nicht.
- (2) Die Stadt Münster kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben.
- (3) Die TP erbringt die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse überwiegend an ihrem Betriebsstandort sowie an Spielstätten im Stadtgebiet.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlungen

- (1) Die Stadt Münster stellt der TP gemäß der jeweiligen Etatbeschlüsse Zuschüsse für den Betrieb des Theaters und zur Sicherung des Probebetriebes (Hoppengarten) als Regelförderung und weitere Ausgleichszahlungen zur Verfügung. Damit wird diese in

die Lage versetzt wird, die ihr nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse übernehmen zu können und knüpft nicht an bestimmte Umsätze an.

Eigene Erträge werden zwar erzielt, diese ermöglichen jedoch nicht die finanziell vollumfängliche Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

- (2) Der voraussichtliche Zuschussbedarf der TP ergibt sich aus den wirtschaftlichen Notwendigkeiten zur Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 1 dieses Betrauungsaktes.

Sollten die Zuschusszahlungen die Aufwendungen übersteigen, die zur Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse notwendig sind, so sind die daraus resultierenden Überschüsse nach den Regelungen zur Kontrolle von Überkompensation gem. Art. 6 des Freistellungsbeschlusses zurück zu erstatten.

- (3) Führen unvorhersehbare Ereignisse zu höheren, nicht gedeckten Aufwendungen bei der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 1, können auch diese ausgeglichen werden.

§ 4

Trennungsrechnung

- (1) Die TP ist verpflichtet, durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstandenen Aufwendungen und Erträge von den Aufwendungen und Erträgen für gegebenenfalls sonstige Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden.
- (2) Für Aufwendungen, die nicht in den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse fallen, darf keinesfalls eine Ausgleichzahlung gewährt werden. Der Ausgleich muss ausschließlich zur Deckung der Aufwendungen der in § 1 genannten Aufgaben verwendet werden, ohne dem Unternehmen die Möglichkeit der Verwendung seiner angemessenen Rendite zu entziehen. Insofern berührt dieser Betrauungsakt die Erbringung der Leistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, in keiner Weise.
- (3) Die Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie zu erfüllen.

§ 5

Vermeidung und Kontrolle von Überkompensation

- (1) Die Ausgleichszahlungen dürfen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Fehlbetrag abzudecken. Der Fehlbetrag ist die Differenz zwischen den mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen Aufwendungen und den damit erzielten Erträgen. Für die Ermittlung des Fehlbetrages, der zu berücksichtigenden Erträge und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt die TP jährlich nach

Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel. Dies geschieht im Rahmen des zu erstellenden Jahresabschlusses.

- (3) Die TP trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Abschlussprüfer gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichszahlungen die im Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Die Sicherstellung dieser Handhabung obliegt der Stadt Münster als betrauende Stelle.
- (4) Die Stadt Münster ist darüber hinaus berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, die die Ausgleichszahlungen betreffen, nach angemessener Vorankündigung einzusehen und prüfen zu lassen.
- (5) Soweit die Überkompensation 10 % des durchschnittlichen jährlichen Zuschusses nicht überschreitet, werden die Mittel auf die Betrachtung für das nächste Jahr übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Zuschuss abgezogen.

Übersteigt die Überkompensation 10 % des durchschnittlichen jährlichen Zuschusses, so ist die TP zur Rückzahlung der vollständigen Überkompensation verpflichtet.

Der durchschnittliche jährliche Zuschuss ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraums, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt.

§ 6

Vorhaltepflcht von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7

Salvatorische Klausel, Anpassungsklausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.
- (2) Sollte sich eine, im Sinne dieses Betrauungsaktes, wesentliche Änderung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieses Betrauungsaktes ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst, soweit die Anpassungen den Zweck haben, geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden und es sich auch nach den Anpassungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt.

§ 8

Hinweis auf Gremienbeschluss

- (1) Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am den Betrauungsakt der Stadt Münster beschlossen. (Beschlussvorlage V/XXXX/2023). Dabei wurde die Verwaltung ermächtigt, künftig notwendige Änderungen sowie Neufassungen des abgeschlossenen Betrauungsaktes vorzunehmen, soweit dies einer erkennbaren rechtssicheren bzw. rechtskonformen Betrauung dient.

§ 9

Inkrafttreten und Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Dieser Betrauungsakt tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadtkämmerin oder dem Stadtkämmerer (Klemensstraße 10, 48143 Münster) einzulegen.

Münster,

Oberbürgermeister Markus Lewe